

Infoblatt

Oktober 2023

**zu Solaranlagen im Bereich der Ortsbildsatzungen von
Bühl, Hagelloch, Kilchberg, Lustnau und Weilheim**

Die Ortsbildsatzungen werden seit 1994 erfolgreich angewendet. Solaranlagen waren zu dieser Zeit aber nur vereinzelt Wunsch von Bauwilligen. Damals hat man geregelt, dass Solaranlagen- soweit möglich- nur auf den von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Dachfläche oder der abgewandten Grundstücksfläche auf dem Erdboden zulässig sind. Hintergrund der Regelung ist, dass Solaranlagen nicht Bestandteil des historischen Ortsbildes sind und das geschlossene Bild der roten Ziegeldächer hierüber gestört werden können. Mit dem Beiblatt zu den Ortsbildsatzungen für Bühl, Hagelloch, Kilchberg, Lustnau und Weilheim wurde bereits 2014 ein anderer Umgang mit Solaranlagen gefunden. Ausgenommen wurde der Bereich Bebenhausen, für den aufgrund des Denkmalschutzes erhöhte Anforderungen gelten. Die Handhabung hat sich in der Beratung mit Eigentümerinnen und Eigentümern grundsätzlich als zielführend erwiesen. Durch eine individuelle Beratung können die Bedürfnisse von Bauherrschaft einerseits und Pflege des Ortsbildes andererseits bestmöglich erfüllt werden. Auch die historischen und schützenswerten Ortskerne können über den Bau von Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele leisten. Hieraus ergeben sich aber spezifische Fragen für Bauwillige.

Frage

Sind auch Solaranlagen in vom Verkehrsraum einsehbaren Bereichen innerhalb der o.g. Ortsbildsatzungen möglich?

Antwort

Ja, Solaranlagen sind unter Einhaltung von qualitativen Randbedingungen auch auf der straßenzugewandten Seite von Dächern möglich. Dabei ist zu beachten, dass

- die Möglichkeiten für Solaranlagen auf straßenabgewandten Dach- und Grundstücksflächen sowie auf Nebenanlagen bevorzugt gewählt werden, sofern technisch und wirtschaftlich in Bezug auf die Gebäudeausrichtung (Himmelsrichtung) vertretbar.
- das Dach nicht fremdartig z.B. über Aufständereien überformt werden darf
- die Solaranlage im Ortsbild untergeordnet bleibt
- die aufgesetzten Solarelemente einen Abstand von mindestens 30 cm von den Dachkanten halten müssen, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt
- die Solaranlage möglichst flächenhaft und mit klaren Geometrien angebracht wird sowie keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt sind
- die Anlage matt und monochrom (Modul einschl. Rahmen) ausgeführt werden muss. Schwarze Module sind möglich. Rottönige Module werden aufgrund des geringeren Kontrastes zu Ziegeldächern empfohlen.
- für die Anlage eine positive Entscheidung schriftlich getroffen wurde

Frage

Sind auch Solaranlagen auf Kulturdenkmälen innerhalb des Bereichs der Ortsbildsatzung möglich?

Antwort

Hier sind Einzelfallentscheidungen erforderlich. Solaranlagen sind auch auf Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, unter Berücksichtigung weiterer Randbedingungen bei Planung und Genehmigung möglich.

Planen Sie eine Solaranlage auf einem Kulturdenkmal, ist eine frühzeitige Beratung in jedem Einzelfall erforderlich. Bei einem positiven Beratungsergebnis ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Ansprechpartnerin bei Kulturdenkmälen innerhalb der Bereiche von Ortsbildsatzungen und der Gesamtanlage Bebenhausen:

Fachliche Denkmalpflege, Tel. 07071-204-2776 denkmalpflege@tuebingen.de

Frage

Wer erteilt die Genehmigung für eine Solaranlage?

Antwort

Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist die Baurechtsbehörde.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. a) Falls die Anlage vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar ist, ist ein Antrag auf Bauvorbescheid zu stellen mit der Frage, ob die geplante Anlage zulässig ist. Eine ggf. erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird dabei mit erteilt.
b) Falls die Anlage vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar ist und es sich um ein Kulturdenkmal handelt, ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu stellen.
2. Darstellung der Anlage in einem aktuellen Lageplan.
3. Dachansichten mit eingezeichneter Anlage und Abständen zu den Dachrändern (vermaßt).
4. Art der Module mit Angaben zum Hersteller, Produktblatt, Oberfläche, Farbe, Befestigung.
5. Fotos des Gebäudes beifügen mit Darstellung der Einsehbarkeit und der Umgebung.

Ansprechpartner für Ortsbildsatzungen allgemein:

Service Center, Baurecht Tel. 07071-204-2401 baurecht.service-center@tuebingen.de

Regelungen der Ortsbildsatzung betreffend Solaranlagen:

§ 14 OBS Ausnahmen, § 6 OBS Solaranlagen, § 5 Abs. 5 OBS Dächer

Links zu den Ortsbildsatzungen und zum Beiblatt der Satzungen

<https://www.tuebingen.de/562.html>

sowie zu den Antragsformularen

[VwV-LBO-Vordrucke Anlage 4 \(tuebingen.de\)](#)

[Microsoft Word - Antrag auf DRV.doc \(tuebingen.de\)](#)

Genehmigungsfähige Beispiele



Nicht genehmigungsfähige Beispiele

